

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Eingegangen
12. Aug. 2017
Gemeinde Bippin

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Bippin
Hauptstraße 4
49626 Bippin

Samtgemeinde Fürstenau
Eing.: 14. AUG. 2017
Abteilung: FR 5

Der Landrat
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Datum: 03.08.2017
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Herr Monka

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- 4064
Fax (05 41) 501- 6 4064
e-mail: stefan.monka@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.3-Ri/Mo

**Bauleitplanung der Gemeinde Bippin
Hier: Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“
Parallel: 51. Flächennutzungsplanänderung**

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die öffentliche Auslegung der o.g. Planung in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Regional- und Bauleitplanung:

Meine Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der Lärmproblematik wurden mit dem „Schalltechnischen Bericht Nr. LL12421.1/01“ der Zech Ingenieurgesellschaft und der hierin beschriebenen Fortsetzung der Emissionskontingentierung des benachbarten Bebauungsplans Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ der Stadt Fürstenau berücksichtigt. Die entsprechenden Gutachten sind als Teil der Begründung zu beschließen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und die Beschlüsse des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 und vom 10.04.2017 – 1 MN 164/16 hingewiesen. Danach wird den Gemeinden in Bezug auf die Umweltinformationen in der Auslegungsbekanntmachung (fachliche Anstoßwirkung) Doppeltes abverlangt. Sie haben erstens die Informationen durch Überschriften so zu gliedern, dass der Leser in die Lage versetzt wird zu erkennen, wozu es Informationen gibt. Zu dieser Benennung der Themenbereiche hinzutreten muss zweitens nun die eigentliche Information.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippin keine Bedenken.

Landkreis Osnabrück
Am Schlierberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Ansonsten nach Vereinbarung

M:\FD6.9\Ba\anung\Bippen\BSP Nr.27 -Motorsportanlage (4.2).docx

Die Hinweise zur Bekanntmachung und zum Pflege- und Entwicklungskonzept werden zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

2

Von der Stadt- und Kreisarchäologie wurden bereits 2016 keine Bedenken erhoben.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Samtgemeinde Fürstenau schaffte mit der 51. Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Genehmigung eines Geländewagenparks auf den Gebieten der Stadt Fürstenau und der Gemeinde Bippin. Das Plangebiet umfasst die Sandabbauflächen nördlich der ehemaligen Pommernkaserne, angrenzende Wald-, Biotop- und Ackerflächen.

Im Jahr 2011 wurde ein langjährig angelegtes Pflege- und Entwicklungskonzept aufgestellt. Dieses sieht u.a. Pflegemaßnahmen für Sandmagerrasen und gras- Staudenfluren vor, sowie begleitende Maßnahmen zur Lenkung und Ansiedlung von Kreuzkrötenpopulationen in weniger gefährdete Bereiche.

Im Ergebnis des aufgestellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bleibt festzuhalten, dass durch den Betrieb der Motorsportanlage keine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten vorliegt. Somit sind Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG nicht gegeben. Gleichwohl gilt es zwingend, das o.g. Pflege- und Entwicklungskonzept weiter zu führen, bzw. weiter zu entwickeln, um auch künftig dem Schutz und der Erhaltung der in den Fachgutachten genannten wild lebenden Tieren und ihrer Lebensräume Raum zu geben.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen von der Unteren Brandschutzbehörde weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage


Stefan Monka
Dipl.-Ing.

Eingegangen
16. Aug. 2017
Gemeinde Bippin



Der Landrat
**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Bippin

Hauptstraße 4
49626 Bippin

Datum: 09.08.2017
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Herr Monka

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- 4064
Fax: (05 41) 501- 6 4064
e-mail: stefan.monka@lko.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.3.-Ri/Mo

Bauleitplanung der Gemeinde Bippin
Hier: **Bebauungsplan Nr. 27, „Motorsportanlage“**
Parallel: **51. Flächennutzungsplanänderung**

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 03.08.2017 nehme ich aus der Sicht des Landkreises Osnabrück wie folgt Stellung:

Brandschutz:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohmetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu ergreifen.

Die brandschutztechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

2

gung zu treffen.

Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen.

Ich gehe davon aus, dass die Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Stefan Menka

Dipl.-Ing.

Wald in guten Händen.



Eingegangen
16. Aug 2017
Gemeinde 49626 Bippen

Forstamt Ankum

Markus Revermann
Funktionstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum · Lindenstraße 2 · 49577 Ankum

Gemeinde Bippen
Hauptstr. 4
49626 Bippen

04.08.2017

Ihr Zeichen:

Bauleitplanung;
Aufstellung des B-Planes Nr. 27
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus hiesiger Sicht bestehen Bedenken gegen die o. g. Planungen, da Flächen überplant werden, die für eine Rekultivierung von Waldfläche vorgesehen sind. Eine Nutzung der Fläche als Wald und gleichzeitig für den Motorsport ist aus hiesiger Sicht nicht vereinbar. Sofern die Umsetzung der Rekultivierungsfläche an eine andere Stelle verlegt wird, würden aus hiesiger Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Revermann
Revermann

Die Stellungnahme ist wortgleich mit der vom 14.07.2016. Angesichts einer unveränderten Sachlage (kein Motorsport in der festgesetzten Waldfläche) ist eine erneute Abwägung nicht erforderlich.





Eingegangen
19. Juli 2017
Gemeinde 49626 BIPPEN

**Wasserverband
Bersenbrück**
Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Gemeinde Bippin
Herr Wagener
Hauptstraße 4
49626 BIPPEN

Samtgemeinde Bippin
Eing.: 20. JULI 2017
Abteilung: FBS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
29.06.2017	Res/Th 16-4-2/Nr. 27	17.07.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Bippin zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark in Fürstenau; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Teilbereich des Geländes der ehemaligen Pommernkaserne Fürstenau. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippin für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig und hat bereits mit Schreiben vom 01.08.2016 ausführlich zu dem o. a. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Ich möchte Sie bitten, alle Hinweise aus der Stellungnahme auch weiterhin zu beachten.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld der bisherigen Pommernkaserne vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzkanalleitungen des Wasserverbandes zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen somit, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

Ich bitte Sie, den Wasserverband Bersenbrück unbedingt beim weiteren Planverfahren zu beteiligen und mir nach Inkrafttreten eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für meine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R. Schaffert
Ralph-Erik Schaffert

Wasserverband Bersenbrück
Frigenhagener Str. 65
49593 Bersenbrück
www.wasserverband-hch.de

Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0
Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60
E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

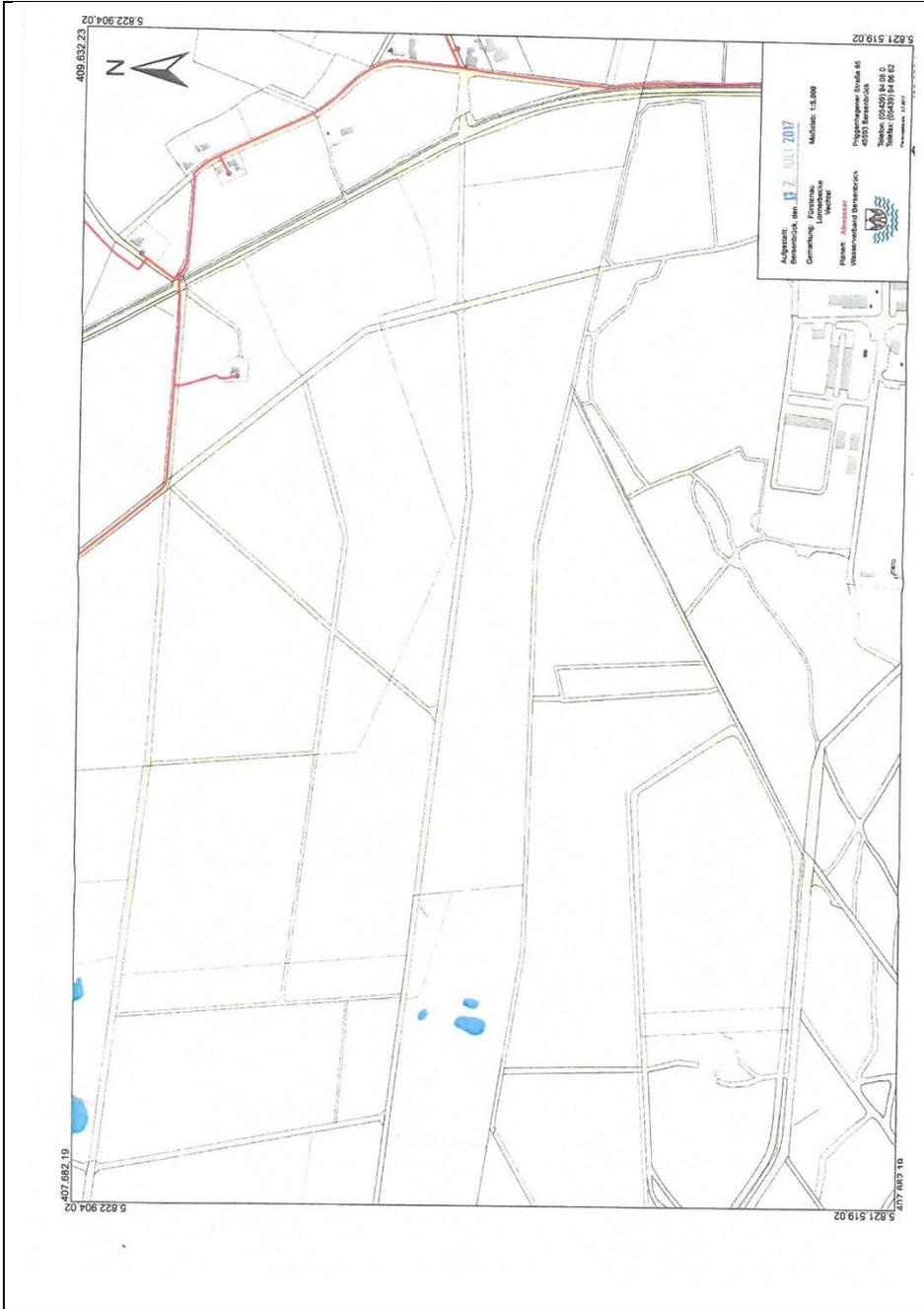
Kreissparkasse Bersenbrück
(BLZ 265 515 40) Konto-Nr. 010 049 401
IBAN: DE 97 2655 1540 0010 0494 01
SWIFT-RFC: NC01 4DF21RFA

Gegenüber der Sachlage vom 01.08.2016 sind keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten. Die Hinweise aus dieser Stellungnahme werden weiterhin zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein



ALV 5.12.161



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

LGLN, Regionaldirektion Osnabrück - Meppen
Postfach 32 06, 49022 Osnabrück

Gemeinde Bippen

Hauptstraße 4
49626 Bippen

Eingegangen

10. Juli 2017

Gemeinde 49626 Bippen

Bearbeitet von Grothaus, Elisabeth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.06.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
02Bip-01-17

Durchwahl 0541 503-160 Osnabrück
Telefax 0541 503-104 04.07.2017
E-Mail elisabeth.grothaus@lgin.niedersachsen.de

Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“

Sehr geehrte Herr Tolsdorf,

zu dem Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“ ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S.835, 6. A) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Grothaus

Die in der Stellungnahme dargestellten Sachverhalte wurden in einer Abstimmung mit der Verfasserin geklärt. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.

Dienstgebäude
Mercatorstraße 4 und 6
49060 Osnabrück

Öffnungszeiten
Mo - Do: 8:00 - 15:30 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Telefon
0541/503-100
Telefax
(0541)503-101

E-Mail
poststelle-os@lgin.niedersachsen.de
Web
www.lgin.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE1 2505 0000 0106 0368 74
SWIFT-BIC: NOLA DE 21
Steuernr.: 6620009631



**2. Ausfertigung
Gemeinde Bippen**

OSNABRÜCK

DIE | FRIEDENSSTADT

Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Eingegangen

10. Juli 2017

Gemeinde 49626 Bippen

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle

Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)

Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

Telefon
(0541) 323-2277

Telefax
(0541) 323-4348

Mein Zeichen

Datum
2017-07-03

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Bippen
Schreiben vom 29.06.2017 Zeichen:

hier: Bebauungsplan Nr. 27 "Motorsportanlage" (Beteiligung TöB, öffentliche Auslegung)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **keine Bedenken**.

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.

Im Auftrage

A. Friederichs

Der Hinweis zu archäologischen Bodenfunden wird zur Kenntnis genommen.



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2 - 49080 Osnabrück

Gemeinde Bippin
Hauptstraße 4
49626 Bippin

Samstag, 21. Juli 2017
Eing.: 21. JULI 2017
Adressat: FBS

Bearbeiter/in:
Herr Bohlen

Eingegangen
20. Juli 2017
Gemeinde 49626 Bippin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Wagener,
29.06.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS000048803-18 Bw

Durchwahl 0541/503-
548

Osnabrück
13.07.2017

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippin zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienparks in Fürstenau
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der o.g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt.

Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 für den Immissionsschutz im Bereich der Sportanlage (Geländewagenpark: NACE-Schlüssel 93) der Landkreis Osnabrück zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bohlen

Der Zuständigkeitshinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

WESTNETZ

Teil von innogy

Westnetz GmbH - Goethering 23-29 - 49074 Osnabrück

Gemeinde Bippen
Hauptstraße 4
49626 Bippen

Eingegangen

27.7.2017

Commerzbank



Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Zeichen: 29.06.2017
Ihre Nachricht: E-CP-A/Voe/BBP-27/17
Unsere Zeichen: Christian Thünker
Name: Christian Thünker
Telefon: 0541 316-2438
Telefax: 0541 316-2244
E-Mail: christian.thünker@westnetz.de

Samtgemeinde Fürstenaue

Eing.: 28. JULI 2017

Abteilung: FJS

Osnabrück, 26. Juli 2017

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 in der Gemeinde Bippen zum Zwecke des Betriebes eines Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark in Fürstenaue;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Ferner weisen wir auf die weiterhin gültige Stellungnahme unseres Rechtsvorgängers der RWE Deutschland GmbH vom 01. August 2016 hin.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

C. Thünker
i.A. Thünker

i.A. Völker
i.A. Völker

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Sachlage, die eine Abwägung erforderlich machte, liegt nicht vor.

Westnetz GmbH
Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück • T +49 541 316-01 • westnetz.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner • Arno Hanhn • Dr. Stefan Klippers • Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADE330 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-ID Nr. DE05ZZ00000109489 • USt-ID Nr. DE813798535



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Annegret Hausfeld

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
 Gesendet: Montag, 31. Juli 2017 15:33
 An: Bippen
 Betreff: Stellungnahme S00496706, Gemeinde Bippen, Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Heisfelder Straße 2 * 26789 Leer

Gemeinde Bippen
 Herr Wagener
 Hauptstr. 4
 49626 Bippen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00496706
 E-Mail: PL_NE3_Leer@kabeldeutschland.de
 Datum: 31.07.2017
 Gemeinde Bippen, Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.06.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Die Hinweise zur Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

(2/2) J.Klausing 11.8.2017, 19:27:54
 Eingegangen
 14. Aug. 2017
 Klausing@bippen.de ✓

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.
 Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände

BUND
 FREUNDE DER ERDE

Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Klaus-Strick-Weg 10 • 49082 Osnabrück
 Gemeinde Bippen
 Hauptstr. 4
 49626 Bippen

Samtgemeinde Fürstenaue
 Eing.: 16. AUG 2017
 Telefon 0541/57526
 Telefax 0541/57526
 info@umweltforum-osnabrueck.de

10.08.2017

Vorab per Fax an: 05435/2671

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (2) Bau GB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 "Motorsportanlage" der Gemeinde Bippen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorbezeichnete Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.

1. Schallbelastung

Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:

Im Umfeld gibt es Tierhaltungs- und Gewerbebetriebe bzw. wie im Norden und Nordosten des zu untersuchenden Umfeldes des Bebauungsplanes, deren nächtliche Lärmemissionen offenbar nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

Die beiden nordwestlich gelegenen Windparke fanden zwar Erwähnung, jedoch war nicht ersichtlich, wo dieselben als Vorbelastung Eingang fanden (vgl. Anhang 4 des schalltechnischen Berichts).

Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall

Mitglied im LBÜ (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)
 Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Schömmingverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Arland (RANA) e.V.,
 Biologische Station Haselerde e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NWVO) e.V.,
 Technisch-Ökologischer Lernort Nockels Mühe-Lage S. Jugendhilfe gGmbH, Verein für Umwelt- und Naturschutz Sohrde e.V., Verein für Naturschutz im Osnabrücker Land,
 Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., Die Kreislaufwirtschaft! De Pödehoff e.V., soovillage e.V., Bürger gegen 380kV e.V.

Kontaktperson: Beate Brück • IBAN: DE34 2651 1540 0220 8722 71 • BIC: NO2ADE33HAN

Zu 1: Schallbelastung

Der Immissionsrichtwert gemäß TA-Lärm von 45 dB(A) für die Nachtzeit wurde in dem Schalltechnischen Bericht vom 07.12.2016 für Gebiete mit dem Charakter eines „Mischgebietes“ in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung für die Immissionspunkte dieser Einstufung angesetzt.

Die Annahme, dass die relevanten Vorbelastungen bei der Ermittlung der Lärmsituation nicht berücksichtigt wurden, ist nicht korrekt. Auf Seite 4 des Schalltechnischen Berichtes werden diesbezüglich die maßgeblichen Gewerbevorbelastungen benannt. Auf Seite 8 wird weitergehend darauf verwiesen, wann gemäß TA-Lärm eine Bestimmung der Lärmvorbelastung entfallen kann.

Im Detail können dazu folgende Aussagen getroffen werden:

Zu 1.1 Gewerbelärmvor- und -zusatzbelastung

Die Geräuschimmissionen der WEA wie auch der Heese Transporte GmbH wurden nicht berechnet, sondern eine Bewertung anhand der zur Verfügung stehenden Lärmuntersuchungen vorgenommen. Diese Bewertung ist im Kapitel 4.2 des Schalltechnischen Berichtes vom 07.12.2016 erläutert worden. Hier wird darauf hingewiesen, dass durch diese Nutzungen ausschließlich im Bereich des Wochenendhausgebietes und des angrenzenden Ferienhausgebietes eine relevante Gewerbelärmvorbelastung nachts zu berücksichtigen ist. Demzufolge wurde - bezogen auf diese Gebiete - eine Richtwertüberschreitung durch die Plangebiete um mindestens 10 dB angesetzt (außerhalb des Einwirkungsbereichs im Sinne der TA Lärm). In dem Fall kann auf die Betrachtung der Vorbelastung verzichtet werden.

Für die relevanten Immissionspunkte ist anhand der vorliegenden Lärmuntersuchungen durch die WEA wie auch die Geräuschimmissionen der Heese Transporte GmbH von keiner relevanten Gewerbelärmvorbelastung tags/nachts auszugehen. Demzufolge wurde hier auf die Betrachtung der Vorbelastung verzichtet.

Die WEA fanden somit bei der Vorbelastungsbetrachtung Eingang bei der Bewertung als irrelevante (somit nicht zu betrachtende) Vorbelastung an den relevanten Immissionspunkten (s. Kapitel 4.3). Eine zahlenmäßige Berücksichtigung als Vorbelastung in Anlage 4 kann mit dieser Begründung entfallen.

--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	<p>Gewerbebetriebe, die sich innerhalb der angrenzenden Bebauungsplangebiete Nr. 7, 36 und 39 befinden, wurden über die pauschalen Ansätze der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel berücksichtigt (s. Kapitel 4.3). Hierbei wurde durch eine Rückoptimierung ermittelt, welche Geräuschemissionen plangegeben zulässig wären, um im Bereich der vorhandenen schützenswerten Nutzungen die Richtwerte einzuhalten (Ansatz: maximal zulässige Vorbelastung im Bestand). Diese Vorgehensweise war bereits Bestandteil der Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 61. Weitere Betriebe außerhalb der untersuchten Bereiche, die zu einer ggf. relevanten Gewerbelärmvorbelastung führen könnten, sind nicht bekannt.</p> <p>Ferner zeigen die Ergebnisse der Anlage 4, dass die Zusatzbelastung durch die Summe der beiden Plangebiete Nr. 27 und Nr. 63 die Richtwerte nachts um mehr als 10 dB unterschreitet. Somit befinden sich die Immissionspunkte (außerhalb der Ausschlussbereiche in den auf FNP-Ebene dargestellten Ferienhausgebieten) gemäß TA Lärm nachts außerhalb des Einwirkungsbereichs der beiden Plangebiete Nr. 27 und Nr. 63.</p> <p>Im Schalltechnischen Bericht vom 07.12.2016 werden Aussagen wie folgt getroffen:</p> <p>a) Vorbelastung- IFSP:</p> <p><u>4.3 Einschätzung der plangegebenen Gewerbelärmvorbelastung</u></p> <p><i>Die Einschätzung der Gewerbelärmvorbelastung durch die Bebauungsplangebiete Nr. 7, Nr. 36 und Nr. 39 basiert auf der Vorgehensweise zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 61. Im Rahmen der zugehörigen schalltechnischen Untersuchung wurde folgende Vorgehensweise für diese Bebauungsplangebiete abgestimmt und durchgeführt:</i></p> <p><i>In direkter Nachbarschaft zum Bebauungsplangebiet Nr. 61 befinden sich die Bebauungsplangebiete Nr. 36, Nr. 7 und Nr. 39 mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 36 wurden - als einziger dieser Bebauungspläne - die zulässigen Geräuschemissionen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) mit folgenden Werten festgesetzt.</i></p> <p><i>- Bebauungsplan Nr. 36: Gewerbegebiet (GE): FSP = 50/40 dB(A) pro m² tags/nachts</i></p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	<p><i>Für die Bebauungsplangebiete Nr. 36 und Nr. 39 sind keine derartigen Festsetzungen getroffen worden. Hier ist nur anhand der Gebietsabstufung zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) eine entsprechende Einstufung in gebietstypische Emissionskennwerte möglich. Da jedoch keine normativen Richtwerte o. ä. zu maximal zulässigen Emissionskennwerten existieren, können hier nur über eine Rückrechnung die maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel - als Einschätzung der zu erwartenden Gewerbelärmvorbelastung - berechnet werden. (...)</i></p> <p><u>4.4 Berechnungsverfahren: immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel</u></p> <p><i>Zur Ermittlung der durch immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) hervorgerufenen Gewerbelärmvorbelastung ist das Berechnungsverfahren nach DIN ISO 9613-2 [6] heranzuziehen.</i></p> <p><i>Hierbei wird von schallabstrahlenden Flächen und freier Schallausbreitung innerhalb der Gewerbe- und Industriegebietsflächen mit einer mittleren Quellhöhe von 5 m über Gelände ausgegangen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden Dämpfungsfaktoren wie Boden- und Meteorologie-dämpfung etc. berücksichtigt. (...)</i></p> <p>Dieses Verfahren basiert auf dem Modell der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel, welches vor dem Verfahren der Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 angewendet wurde. Hierbei wurden - in Anlehnung an die Veröffentlichung des ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie "Flächenbezogene Schall-Leistungspegel und Bauleitplanung" - für die Ausbreitungsberechnung das Abstandsmaß, das Luftdämpfungsmaß und das Boden-Meteorologie-Maß herangezogen.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

	<p>b) Vor- und Zusatzbelastung: Emissionskontingente L_{EK}:</p> <p><u>4.5 Berechnungsverfahren: Emissionskontingente gemäß DIN 45691 [7]</u></p> <p>Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 [7] sind für alle Teilflächen i als ganzzahlige Werte so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionspunkte j der Planwert $L_{PI,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.</p> $10 \lg \sum 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})} \leq L_{PI,j} \quad \text{in dB}$ <p>mit</p> <p>$L_{EK,i}$ \triangleq Emissionskontingent der i-ten Teilfläche in dB $L_{PI,j}$ \triangleq Plan-/Zielwert am j-ten Immissionspunkt in dB $\Delta L_{i,j}$ \triangleq $-10 \lg(S_i / (4\pi s_{i,j}^2))$ in dB \triangleq Differenz zwischen dem Emissionskontingent $L_{EK,i}$ und dem Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j in dB</p> <p>mit</p> <p>S_i \triangleq die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter $s_{i,j}$ \triangleq der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter</p> <p>Wie dieser Formel zu entnehmen ist, wird nach DIN 45691 ausschließlich die geometrische Ausbreitungsdämpfung (= abstandsabhängige Pegelabnahme) berücksichtigt. Weitere Ausbreitungsparameter wie Boden- und Meteorologie-dämpfung wurden nicht berücksichtigt. Dies wird auch im Kapitel 5 wie folgt angegeben:</p>				
--	--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	<p><u>5.) Emissionskontingentierung: Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Bippen und Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Fürstenu</u></p> <p><i>Bei der Berechnung der Emissionskontingente wird entsprechend der DIN 45691 [7] das einfache Verfahren ohne Berücksichtigung von Boden- und Meteorologiedämpfung etc. angewendet und nur die geometrische Abstandsdämpfung in den Vollraum eingezogen. (...)</i></p> <p>D. h., dass die Boden- und Meteorologiedämpfung nur bei der Vorbelastungsbetrachtung durch die Bebauungsplangebiete Nr. 7, Nr. 36 und Nr. 39 - auf Grund der Ansätze für immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel - und normkonform <u>nicht</u> bei der Emissionskontingentierung und auch <u>nicht</u> bei der Vorbelastungsberechnung zum B-Plan Nr. 61 angesetzt wurde.</p> <p><u>1.2 Reflexion und Bodendämpfung</u></p> <p>Reflexionen sind normkonform gemäß DIN 45691 ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Erst beim Nachweis über die Einhaltung der nach DIN 45691 berechneten Immissionskontingente nach dem Berechnungsverfahren nach DIN ISO 9613-2 werden alle Ausbreitungsparameter - wie auch Reflexionen an den Gebäuden - berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt kann somit von einem sach- und normgerechter Umgang im Hinblick auf die Lärmsituation ausgegangen werden. Eine Änderung diesbezüglicher Planfestsetzungen ist nicht erforderlich.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

(2/2)

J.Klausing

11.8.2017, 19:33:24

fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mehreren iO mindestens 41 dB(A)nachts beträgt, ist eine Überschreitung des Richtwerts an einzelnen iO zu erwarten.

Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde die Bodendämpfung berücksichtigt, was nach einem Bericht aus den VDI-Nachrichten von der Fachwissenschaft für bedenklich erachtet wird.

2. Grundwasser

Gefährdungen des Grundwassers beispielsweise durch Treibstoffe, Schmiermittel und Hydrauliköle, die vor allem bei Havarien zwischen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen und Bodenhindernissen, Bäumen etc. durchaus realistisch sein dürften, blieben ungeprüft.

3. Wald

Die betroffenen Flächen sind ehemalige Waldflächen, die aufgrund einer Bodenabbaugenehmigung abgegraben worden sind. Eine Rekultivierung der Flächen dürfte noch nicht abschließend erfolgt sein. Es ist ohne Kenntnis der Bodenabbaugenehmigung davon auszugehen, dass eine Rekultivierung zumindest in wesentlichen Teilen als Wiederaufforstung der ehemaligen Waldflächen geplant war. Aussagen zu den Rekultivierungsverpflichtungen aus den Bodenabbaugenehmigungen fehlen in den Unterlagen, sodass hier bei den B-Plan-Flächen vorsorglich von Waldflächen ausgegangen wird.

Flächen beispielsweise in der „Sandgrube“ sind entsprechend des Streckenplanes „Aktionsbereich – großflächig mit Geländefahrzeugen durch Gäste ohne Wegevorgaben zu befahren“. Diese unbeschränkte Fahrzeugnutzung auf Waldflächen führt zu einer Verhinderung der Wiederbewaldung und, falls Jungbäume wieder Erwarten bereits gepflanzt wurden, zu einer Zerstörung der Kultur. Ein Wald mit typischen Waldfunktionen könnte sich so nicht entwickeln. Von einer Waldumwandlung ist daher auf den jeweiligen Flächen auszugehen. Der nach Waldrecht erforderliche Antrag auf Waldumwandlung inklusive der Planung der Ersatzaufforstungen fehlt.

4. Emissionen

Die durch den Freizeitverkehr anfallenden Abgase sind hinsichtlich Umfang und Auswirkungen nicht betrachtet worden, sodass eine Gefährdungsabschätzung fehlt und negative Auswirkungen daher zu besorgen sind. Hiervon könnte auch das FFH-Gebiet „Swatte Poete“ betroffen sein.

5. Artenschutz

Die Ausführungen zum Artenschutz sind oftmals nicht schlüssig und können daher Zweifel an der Gefährdung von Arten durch die bisherige und künftige Nutzung des Freizeitparks nicht ausräumen:

Beispiel Kreuzkröte: Viele der durch den Fahrbetrieb entstandenen Kleingewässer sind für die Kreuzkröte als Laichgewässer geeignet und werden teilweise hierfür derzeit genutzt. Je intensiver der Fahrbetrieb in der Laich- und Larvalentwicklungszeit erfolgt, desto wahrscheinlicher werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Art. Mit steigendem Fahrbetrieb erhöht sich das Mortalitätsrisiko auch für die adulten Tiere deutlich. Grundsätzlich von der Vereinbarkeit von Fahrbetrieb und positiver Entwicklung der Kreuzkröte auszugehen, ist irreal.

Mitglied im LfU (Landesverband Freizeitsportler (Umwelt) e.V.)
 Mitgliedvereine: BUND Dinsbrück e.V., NABU Dinsbrück e.V., Solitärengelheim e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Aartal (RANA) e.V.,
 Biologische Station Hauseneering e.V., Naturfreunde Dinsbrück e.V., Naturfreunde Bramsche e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Dinsbrück (NWD) e.V.,
 Technisch-Ökologischer Lernort Nucke Mühlteiche S. Jugendhilfe gGmbH, Verein für Umwelt- und Naturschutz Böttrich e.V., Verkehrsclub Deutschland-
 Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., Die Kreislandwirtschaft De. Feederhoff e.V., ecovillage e.V., Bürger gegen 380kV e.V.

Rechtsanwaltskanzlei: 05103 255 1540 (0510 8722 71) • BIC: NSLA33330300

Zu 2: Grundwasser

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, die eine großflächige Verunreinigung des Grundwassers bewirken könnten. Die Sondergebietsnutzung setzt abschließend die zulässigen Nutzungen fest. Anlagen mit erhöhtem Grundwassergefährdungspotenzial (wie beispielsweise Tankstellen) sind demnach nicht zugelassen. Zum Schutz vor kleinflächigen Verunreinigungen sollen im Rahmen der nachfolgenden BlmSchG-Genehmigung z. B. ein Verbot zur Betankung von Fahrzeugen im Gelände sowie eine Zufahrtsbeschränkung für Fremdfahrzeuge ausschließlich mit Straßenverkehrszulassung vorgesehen werden.

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial durch Fahrzeughavarien liegt nach den bisherigen Erfahrungen des bereits genehmigten Betriebes nicht vor.

Planänderungen zu diesem Aspekt sind nicht erforderlich.

Zu 3: Wald

Bei der neu als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Geländefläche für Kfz)“ festgesetzten Fläche handelt es sich weder tatsächlich noch rechtlich um Wald. Mit Genehmigung des Sandabbaus auf Basis des Antrages „Bodenabbau Fensterberge“ vom September 2011 ist die Waldeigenschaft entfallen. Die Realisierung der dafür erforderlichen Kompensationsberechnung des vorliegenden Umweltberichtes geht im Geltungsbereich rechnerisch vom kompensierten Wert der Flächen aus und stellt diese Wertigkeit als Bestand dar. Durch die neue Nutzung bewirkte Wertreduzierungen der Flächen wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Zu 4: Emissionen

Durch den Betrieb der geplanten Freizeitanlage ist neben Schallbelastungen grundsätzlich auch mit Luftschadstoffauswirkungen zu rechnen. Der Anteil von Fahrzeugen militärischen Ursprungs bleibt bei der Freizeitnutzung jedoch deutlich hinter dem der ursprünglichen Nutzung als Standortübungsplatz zurück. Es ist auch nur von einem geringen Umfang älterer Fahrzeugmodelle auszugehen, die noch nicht unter Beachtung aktueller Schadstoffreglementierungen für neuere Fahrzeuge gefertigt wurden.

Sofern trotz der perspektivisch noch weiter sinkenden Schadstoffemissionen der Kfz lokal und temporär dennoch evtl. erhebliche Belastungen entstehen sollten, ist angesichts der Filterfunktion des umgebenden Bewuchses außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und insbesondere im Bereich sensibler Nutzungen (z. B. Wohnen, FFH-Gebiet) nicht mit erheblichen Belastungen zu rechnen.

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	<p>Zu 5: Artenschutz</p> <p>Kreuzköte:</p> <p>Die Kreuzkröte (Bufo calamita) wurde 2009 (BMS Umweltplanung) in verdichteten, bis in den Juni hinein wasserführenden Fahrspuren in der ehemaligen Panzerübungsfläche mit einem großen Vorkommen gefunden (> 100 Rufer). In der Sandgrube waren es, ebenfalls in Fahrspuren, etwa 15 Rufer.</p> <p>In den Panzerfahrspuren wurden Ende Juni auch Larvalstadien gefunden. Es ist somit davon auszugehen, dass sich diese Art an mehreren Stellen in insgesamt großen Beständen im Untersuchungsgebiet reproduziert.</p> <p>2010 (Wennemann) fanden sich in insgesamt 11 Kleingewässern der Panzerübungsstecke Kreuzkröten, wovon nur eines Kaulquappen enthielt. In den übrigen 10 Laichgewässern fanden sich insgesamt 49 männliche Rufer.</p> <p>Eine hohe Zahl an Rufern wurde 2010 (Starrach) in der nördlichen Sandgrube in ein Gewässer das im Zuge des 4*4 Geländeparcours entstanden ist kartiert.</p> <p>Aufgrund des Mortalitätsrisikos wurde bereits 2011 die Herrichtung von Ersatzlebensräumen als CEF-Maßnahme für Amphibien, insbesondere für die Kreuzkrötenpopulation im westlichen Abschnitt der vorhandenen Sandgrube geplant und umgesetzt.</p> <p>Die Zahl der Rufer hat sich in den CEF-Bereich verschoben. Zudem werden Rufer nach wie vor im Bereich der Sandgrube und des ehemaligen Panzergeländes angetroffen. Große Kreuzkötenbestände liegen heute auch in den benachbarten Sandabbauflächen der Fa. Heese westlich und nördlich des 4*4 Geländeparcours.</p> <p>Die Befahrung des Geländes nach Aufgabe der militärischen Nutzung hat eine Vielzahl potenzieller Laichgewässer entstehen lassen und Korridore geöffnet die den Kreuzkröten die Möglichkeit gibt, zahlreiche Gewässer und Landlebensräume neu zu erschließen. Ohne eine Nutzung des Geländes als 4*4 Geländeparcours würden günstige Habitateigenschaften langfristig durch Sukzession und Bewaldung verschwinden. Die Kreuzkötenpopulation ist aufgrund des Betriebs stabil und insgesamt kopfstärker als in 2009.</p> <p>Ziegenmelker:</p> <p>Das Ausbleiben des Ziegenmelkers ist nicht auf den Betrieb zurückzuführen. Auch in Bereichen in denen der Ziegenmelker 2009 nachgewiesen wurde und die in einer schonenden Biotopfleger durch Schafbeweidung liegen, konnten in den letzten Jahren keine Ziegenmelker ermittelt werden.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

(2/2) J. Klausing 11.8.2017, 19:38:14

Beispiel Ziegenmelker: Während vor Inbetriebnahme des Freizeit-Geländewagenverkehrs 2009 noch sieben Brutpaare nachgewiesen werden konnten, fehlte diese Art als Brutvogel im Jahr 2016 im Gebiet. Dass der am Tage stattfindende Fahrzeugverkehr hierfür verantwortlich ist, hält der Verfasser der avifaunistischen Untersuchung für unwahrscheinlich und hält das Phänomen für nicht erklärbar.

Beispiel Heidelerche: Während vor Inbetriebnahme des Freizeit-Geländewagenverkehrs 2009 noch 7-9 Reviere erfasst wurden, konnten 2016 nur noch 3-4 Reviere kartiert werden. Als Erklärung wird im Bericht BRUTVOGEL- AMPHIBIEN- UND REPTILIEN-MONITORING (2016) ausgeführt: „Der Verfasser geht davon aus, dass das ehemalige Brutgebiet im Osten des UG (Panzerübungstrecke) mittelfristig durch Sukzession als Revierstandort entwertet wurde. Seit der letzten Nachweise (BMS UMWELTPLANUNG 2009, WENNEMANN 2011a) ist hier insbesondere durch die Kiefer eine erhebliche Lückenschließung der äußeren und inneren Waldsäume erfolgt, die möglicherweise geeignete Brutplätze verdrängt hat. Der Druck durch die Freizeitnutzung auf diese Randzonen hat sich dadurch in diesem Bereich verstärkt.“

7. Biotopschutz

Die durch den Freizeitverkehr anfallenden Abgase dürften beispielsweise in gesetzlich geschützte Biotope aber möglicherweise auch in das FFH-Gebiet „Swatte Poele“ immittieren. Dieser Sachverhalt wurde nicht untersucht, sodass nicht abgeschätzt werden kann, ob unverträgliche negative Auswirkungen vom Freizeitverkehr ausgehen.

Aber auch die Auswirkungen des Fahrzeugverkehrs auf sensible Lebensräume wie temporäre Gewässer und offene Biotope, die teilweise zwar durch Fahrzeuge entstanden sind, aber ab einer Nutzungsintensität durch Fahrzeuge für viele spezifische Arten ihre Lebensraumfunktion verlieren, sind nicht ermittelt worden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

namens und mit Vollmacht des Vorstandes



(J. Klausing)

Mitglied im LBÜ (Landesverband Dürrenrativator Umweltschutz e.V.)
 Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solingervereine e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Arland (RANA) e.V.,
 Biologische Station Hasenriedung e.V., Naturfreunde Osnabrück e.V., Naturfreunde Bramsche e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVVO) e.V.,
 Technisch-Ökologischer Lernort Nibele (Klein- und Großgrundstück), Verein für Umwelt- und Naturschutz Solme e.V., Verbandsrat Deutschland-
 Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., Die Kreislaufwirtschaft De Peenderhoff e.V., eovillage e.V., Bürger gegen 380kV e.V.

Kontaktadresse: Umweltforum • IBAN: 1554 2965 1540 000 8723 11 • BIC: NWOL3333

Heidelerche:

Die als Sandmagerrasen kartierten Schutzflächen im Panzerübungsgelände zeigen heute einen massiven Anflug von Kiefer und Birke. Diese Flächen konnten 2009 noch als Brutplatz der Heidelerche kartiert werden. Die Entwertung der Flächen für diese Art ist eindeutig. Hier wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, um die Attraktivität der Flächen für Bodenbrüter zu steigern und vor allem auch den Sandmagerrasencharakter wiederherzustellen.

zu 7: Biotopschutz

Auswirkungen durch Emissionen auf besonders geschützte Biotope sind sehr gering und liegen unterhalb der Relevanzschwelle. Das FFH-Gebiet „Schwatte Poele“ liegt ca. 900m nordwestlich des befahrbaren Sandgrubenbereichs entgegen der Hauptwindrichtung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Emissionen innerhalb des deutlich abgesenkten Geländeteiles erfolgen und deshalb in ihrer Auswirkung auf Nachbarbereiche gemindert werden. Auswirkungen liegen hier außerhalb der Rechengenauigkeit und unterhalb der Relevanzschwelle.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Änderung des B-Planes nicht erforderlich.